

# **Haus- und Badeordnung des Hermann-Weber-Bades Eitorf vom 22.05.2000**

## **§ 1**

### **Allgemeines**

- (1) Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit des Hermann-Weber-Bades der Gemeinde Eitorf.
- (2) Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Lösen der Eintrittskarte erkennt jeder Besucher diese sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an. Besucher, die im Rahmen von Schul- oder Vereinsschwimmen das Bad auch ohne Eintrittskarte benutzen dürfen, erkennen diese Haus- und Badeordnung sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen ebenfalls an.
- (3) Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Bei mißbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden.
- (4) Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
- (5) Das Rauchen ist im Hallenbad nicht, im Freibadgelände nur außerhalb des Badebereichs gestattet.
- (6) Behälter aus Glas (Flaschen, Gläser, usw.) dürfen im Umkleide-, Sanitär- und Badebereich nicht benutzt werden.
- (7) Das Personal des Bades übt gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Besucher, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können vorübergehend oder dauernd vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet.
- (8) Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Aufsichtspersonal bzw. die Betriebsleitung entgegen.
- (9) Fundgegenstände sind an das Personal abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.
- (10) Den Badegästen ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Tonwiedergabe-(außer Walkman) oder Fernsehgeräte zu benutzen.

## § 2

### Öffnungszeiten und Zutritt

- (1) Die Öffnungszeiten und der Einlaßschluß werden vom Bürgermeister bestimmt und durch Aushang im Bad bekanntgegeben.
- (2) Die Betriebsleitung kann die Benutzung des Bades oder Teile davon einschränken, sofern dies betriebsbedingt notwendig ist.
- (3) Der Zutritt ist nicht gestattet:
  - a) Personen, die unter Einfluß berauschender Mittel stehen,
  - b) Personen, die Tiere mit sich führen,
  - c) Personen, die an einer meldepflichtigen, übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden), offenen Wunden oder Hautausschlägen leiden,
  - d) Personen, die extremistische oder ausländerfeindliche Symbole oder Schriften tragen oder verbreiten.
- (4) Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an – und auskleiden können, ferner Kinder unter 7 Jahre, Blinden, Geisteskranken sowie Anfallskranken ist die Benutzung der Bäder nur zusammen mit einer Begleitperson gestattet.
- (5) Jeder Badegast muß im Besitz einer gültigen Eintrittskarte für die entsprechende Leistung sein.
- (6) Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen, Entgelte bzw. Gebühren nicht zurückgezahlt. Für verlorene Eintrittskarten wird kein Ersatz geleistet.

## § 3

### Haftung

- (1) Die Badegäste benutzen das Hermann-Weber-Bad Eitorf einschließlich seiner Einrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers, die Bäder und Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Für höhere Gewalt sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.
- (2) Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der in das Bad eingebrachten Sachen wird nicht gehaftet.
- (3) Der Betreiber und seine Erfüllungsgehilfen haften für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die

auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge. Für Wertsachen und Bargeld wird nur gehaftet, wenn sie in den dafür vorgesehenen Wertschließfächern hinterlegt sind. Die Haftung für Sachschäden (einschließlich Verlust) wird im Fall der Hinterlegung in Wertschließfächern auf den Höchstbetrag von 200,00 DM im Einzelfall beschränkt.

#### § 4

##### **Benutzung des Bades**

- (1) Die Badezeit ist während der Öffnungszeiten zeitlich unbeschränkt.
- (2) Den Garderobenschrank hat der Badegast selbst zu verschließen, den Schlüssel hat er während des Aufenthaltes im Bad bei sich zu behalten. Gleiches gilt für Schlüssel für Wertschließfächer.  
Nach Badeschluß verschlossene Garderobenschränke oder Wertschließfächer werden vom Personal geöffnet und der Inhalt als Fundgegenstände behandelt.
- (3) Die Becken dürfen nur nach gründlicher Körperreinigung benutzt werden.
- (4) Die Verwendung von Seife außerhalb der Duschräume ist nicht gestattet.
- (5) Die Badegäste dürfen die Barfußgänge, Duschräume und Schwimmhalle nicht mit Straßenschuhen betreten.
- (6) Der Aufenthalt im Naßbereich der Bäder ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet.
- (7) Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in die Becken sind untersagt.

Die Benutzung von Schwimmflossen, Tauchermasken, Schnorchelgeräten u.ä. bedarf besonderer Zustimmung. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr. Die Verwendung von Schwimmhilfen im Schwimmer-Bereich ist nicht gestattet.

- (8) Im Außengelände dürfen Ballspiele nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen ausgeübt werden.
- (9) Abfälle sind von den Badegästen in die dafür vorgesehenen Abfallbehälter zu entsorgen.

#### § 5

##### **Sonstige Einrichtungen**

Für sonstige Einrichtungen des Bades (z.B. Solarien) können besondere Benutzungsordnungen erlassen werden.

**§ 6****Ausnahmen**

Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen können von dieser Haus- und Badeordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne daß es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.

**§ 7****Inkrafttreten**

(1) Diese Haus- und Badeordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Am gleichen Tag tritt die Satzung über die Benutzung der Bäder der Gemeinde Eitorf vom 22.06.1973 außer Kraft.